

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/001/2018)

über die 1. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 16.01.2018, 16:00 - 17:25 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Die Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

1. Ortsbesichtigung
- 1.1. Ortsbesichtigung Röntgenstraße
6. Mitteilungen zur Kenntnis
- 6.1. Bearbeitungsstand Fraktionsanträge VI/128/2017
Kenntnisnahme
- 6.2. Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung der Stadt Erlangen und
in den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth i.V. mit der
Entwässerungssatzung, Dichtheitsnachweis von
Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der weiteren
Schutzzone III 63/194/2017
Kenntnisnahme
- 6.3. Internetdienst "airbnb" 63/196/2017
Kenntnisnahme
- 6.4. Errichtung eines Anbaus;
Borsigstraße 2b; Fl.-Nr. 731/10;
Az.: 2017-848-VO 63/195/2017
Kenntnisnahme
- 6.5. Protokollvermerk aus der 10. Sitzung des BWA 66/223/2017
Hinweis der Frau StRin Grille über den schlechten Zustand der
Sebaldustraße
Kenntnisnahme
-Protokollvermerk-
- 6.6. Verschiebung von Projekten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung
im Bereich Sophienstraße, Schellingstraße, Am Röthelheim 66/224/2017
Kenntnisnahme

7. Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage negativ
- 7.1. Errichtung eines zweiten Wohnhauses; 63/193/2017
Röntgenstraße 30; Fl.-Nr. 925; Beschluss
Az.: 2017-995-VO
- Protokollvermerk-**
8. Instandsetzung Straßenbrücke Sylvaniastraße über MD-Kanal BW 66/225/2017
1.11 Beschluss
9. Bürgerversammlung Eltersdorf vom 05.10.2017 66/226/2017
hier: Antrag Asphaltierung Bürgersteig Eltersdorfer Straße 9 - 9c Beschluss
10. Anfragen
- Protokollvermerk-**

TOP 1

Ortsbesichtigung

TOP 1.1

Ortsbesichtigung Röntgenstraße

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis

TOP 6.1

VI/128/2017

Bearbeitungsstand Fraktionsanträge

Sachbericht:

Die als Anlage beigefügte Übersicht zeigt den Bearbeitungsstand der Fraktionsanträge im Zuständigkeitsbereich des BWA zum 29.12.2017 auf. Sie enthält Informationen der Amtsbereiche, für die der BWA der zuständige Fachausschuss ist.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.2

63/194/2017

Vollzug der Wasserschutzgebietsverordnung der Stadt Erlangen und in den Gemeinden Möhrendorf und Bubenreuth i.V. mit der Entwässerungssatzung, Dichtheitsnachweis von Grundstücksentwässerungsanlagen im Bereich der weiteren Schutzzone III

Sachbericht:

Der Stadtteil Alterlangen liegt mit 1576 Anwesen im Bereich des Wasserschutzgebietes in der weiteren Schutzzone III des Wasserwerkes West.

§ 3 Abs. 3.6 und 5.2 der Wasserschutzgebietsverordnung vom 30.11.1983 i.d.F. vom 30.03.2015 legt fest, dass in der Schutzzone III die Durchleitung von gesammeltem Abwasser verboten ist, sofern nicht die Dichtheit der Kanäle vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch geeignete Verfahren überprüft wird.

Für bestehende Kanäle, die vor dem 01.01.1989 fertiggestellt wurden, ist die Dichtheit der Kanäle durch Druckprobe erstmalig innerhalb von 6 Monaten nach Aufforderung durch die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde (Stadt Erlangen oder Landratsamt Erlangen-Höchstädt) und anschließend ohne Aufforderung wiederkehrend alle 5 Jahre nachzuweisen.

Eine Erinnerung an den Dichtheitsnachweis der privaten Grundstücksentwässerungsanlagen wird vom Bauaufsichtsamt, Sachbereich Entwässerung, als freiwillige Leistung der Stadt Erlangen rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit der letzten Prüfung an die Grundstückseigentümer versandt. Die Einhaltung des 5-jährigen (in Ausnahmefällen 10-jährigen) Dichtheitsnachweises wird überwacht.

Im August 2016 wurde die nachzuweisende Dichtheit aufgrund von eingetretenem Rückstau in die privaten Kellerräume während eines Starkregenereignisses auf eine Prüfhöhe bis mindestens zur tatsächlichen Rückstauenebene angepasst.

Seither wurden in der weiteren Wasserschutzgebietszone III bei verschiedenen Anwesen unzureichend geschützte Grundstücksentwässerungsanlagen mit den erforderlichen Rückstausicherungen nachgerüstet und Drainageanschlüsse abgetrennt.

Die aktuell geforderten Dichtheitsprüfungen entsprechen somit den aktuellen Regeln der Technik gemäß Entwässerungssatzung sowie einer gesicherten Nutzung der Abwasseranlage, auch bei den zukünftig zu erwartenden Starkregenereignissen.

Die Verwaltung bietet allen Betroffenen zu dem Thema gerne eine individuelle, persönliche Beratung an.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.3

63/196/2017

Internetdienst "airbnb"

Sachbericht:

Gemäß Protokollvermerk aus der 9. Sitzung des Stadtrates am 07.11.2017 wurde die Verwaltung um Bericht gebeten, wie Wohnungsvermietungen über die Online-Plattform "www.airbnb.de" rechtlich zu qualifizieren seien.

Der Internetdienst "airbnb" und ähnliche Portale dienen der Vermittlung und Buchung von Unterkünften zur vorübergehenden Inanspruchnahme. Bei den angebotenen Objekten ist zu unterscheiden, ob es sich um reine "Privatunterkünfte" handelt oder ob die Räume vom Nutzungskonzept her bauplanungsrechtlich als Ferienwohnungen einzustufen sind.

Entgegen der bisherigen Rechtslage, nach der Ferienwohnungen bauplanungsrechtlich ausschließlich in Sondergebieten, die der Erholung dienen, zulässig waren, werden Ferienwohnungen nach der Neufassung der Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017 gemäß § 13a BauNVO in der Regel den sogenannten nicht störenden Gewerbebetrieben bzw.

Beherbergungsbetrieben zugerechnet und sind somit nunmehr auch in zahlreichen weiteren planungsrechtlichen Gebietstypen zulässig. Im Rahmen der Bauleitplanung kann die Zulässigkeit von Ferienwohnungen jedoch gesteuert werden. Die Möglichkeit, über eine Satzung nach dem Gesetz über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum (Zweckentfremdungsgesetz – ZwEWG) ergänzende Regelungen zu treffen, wird von den bauplanungsrechtlichen Vorschriften ebenfalls nicht berührt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.4

63/195/2017

**Errichtung eines Anbaus;
Borsigstraße 2b; Fl.-Nr. 731/10;
Az.: 2017-848-VO**

Sachbericht:

Das Wohngebäude Borsigstraße 2b liegt im Geltungsbereich des Baulinienplanes Nr. 95. Das bestehende Gebäude wurde mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss errichtet.

Das bestehende Gebäude soll auf der Südseite um 9,50 m erweitert werden. Die Gestaltung des geplanten Anbaus orientiert sich mit Gebäudeform und Dachneigung am Bestandsgebäude. Die Erweiterung erfolgt analog dem Bestandsgebäude mit zwei Vollgeschossen und einem Dachgeschoss. Der Anbau erstreckt sich teilweise auf das südlich angrenzende Flurstück 731/54; dieses Flurstück soll erworben werden und zu einer Einheit mit dem Flurstück 731/10 verschmolzen werden. Der bestehende Doppel-Carport entlang der Borsigstraße mit ca. 6 m Länge ist mit Satteldach ausgebildet. Der Carport soll nach Süden um ca. 3,50 m zum 4-fach-Carport erweitert werden. Das Satteldach soll durch ein Flachdach ersetzt werden.

Mit dem Vorbescheid sollen zwei Fragen geklärt werden.

Frage 1:

Wird bei Erweiterung des Carports nach Süden um ca. 3,50 m einer Überschreitung der Baugrenze analog zur Genehmigung des Bestandscarports 2007-28-VG unter Einhaltung der Abstandsflächen zugestimmt?

Einer geringfügigen Überschreitung der Baugrenzen durch die Erweiterung des Carports nach Süden kann befürwortet werden, sofern der Carport von der nördlichen Hoffläche aus anzufahren ist. Eine weitere Zufahrt im Süden wird aufgrund mangelnder prägender Bezugspunkte in der näheren Umgebung nicht befürwortet. Zudem ist die Nutzbarkeit als Abstellplatz für drei PKW wie in den Plänen dargelegt zweifelhaft.

Frage 2:

Wird der geplanten Erweiterung des Wohnhauses 2b entsprechend der vorgelegten Planunterlagen zugestimmt unter Voraussetzung der grundbuchrechtlichen Verschmelzung der beiden Grundstücke und der notariellen Aufteilung der Wohnflächen in Wohneigentum?

Der Bebauungsplan setzt vordere und hintere Baugrenzen sowie die zulässige Anzahl der Wohnschichten (Vollgeschosse) fest. Für den Bereich, in dem das Vorhaben liegt, ist keine Anzahl der Wohnschichten festgesetzt. Das Vorhaben ist deshalb nach § 34 BauGB zu beurteilen, d.h. ob es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt.

Die nähere Umgebung ist geprägt von ein- bis zweigeschossiger Wohnbebauung mit Wandhöhen von ca. 5 m bis 6,5 m. Die Grundstücke sind durchgrünt und weisen teilweise einen üppigen Gehölzbestand auf.

Der Anbau fügt sich aufgrund einer Wandhöhe von bis zu 9 m und der Baumasse/Kubatur nicht in die nähere Umgebung ein. Außerdem entspricht das Verhältnis zwischen bebauter und unbebauter Fläche nicht der Prägung der näheren Umgebung.

Daher kann das Vorhaben diesbezüglich nicht befürwortet werden.

Ein Beratungsgespräch mit dem Bauherrn/Planer, Stadtplanung und Bauaufsicht fand am 09.11.2017 statt. Der Bauherr und Planer sagte eine Umplanung zu, der Abgabetermin für diese wurde auf Ende Januar gesetzt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.5

66/223/2017

**Protokollvermerk aus der 10. Sitzung des BWA
Hinweis der Frau StRin Grille über den schlechten Zustand der Sebaldusstraße**

Sachbericht:

Mit Protokollvermerk aus der 10. Sitzung des BWA wurde seitens Frau StRin Grille der schlechte Belagszustand in der Sebaldusstraße beanstandet. Der Straßenzustand wurde demnach seitens der Verwaltung überprüft. Derzeit wird der Verkehrssicherheit in der Sebaldusstraße mit laufenden Unterhaltsmaßnahmen Rechnung getragen. Die Verkehrssicherheit ist demnach jederzeit gewährleistet.

Eine Fahrbahndeckenerneuerung ist gegenwärtig noch nicht notwendig, jedoch angedacht, kann aber frühestens 2019 erfolgen, da das Erneuerungsprogramm 2018 mit den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln und notwendigen Maßnahmen bereits weitestgehend abgestimmt ist.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Grille stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben.
Hiermit besteht einstimmig Einverständnis.
Der Tagesordnungspunkt wird daraufhin kurz erörtert; eine Abstimmung findet nicht statt.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.
Die Anfrage von Frau StRin Grille gilt hiermit als beantwortet.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 6.6

66/224/2017

**Verschiebung von Projekten zur Erneuerung der Straßenbeleuchtung im Bereich
Sophienstraße, Schellingstraße, Am Röthelheim**

Sachbericht:

Entsprechend der aktuellen Beschlusslage sollten die Straßenbeleuchtungsanlagen in der Schellingstraße, im Bereich Sophienstraße u.a. und Am Röthelheim umgebaut und erneuert werden.

Im Rahmen dieser Maßnahme waren auch Erneuerungsmaßnahmen an Versorgungsleitungen der ESTW vorgesehen, welche in Abstimmung mit den ESTW gemeinsam mit den Tiefbauarbeiten für die Erneuerung der Straßenbeleuchtung ausgeschrieben wurden.

Die Tiefbauarbeiten wurden im Frühjahr 2017 erstmalig öffentlich ausgeschrieben, mussten jedoch aufgehoben werden, da kein wirtschaftlich vertretbares Angebot eingereicht wurde.

Um in der aktuellen Marktlage ein wirtschaftliches Angebot erzielen zu können wurde die bauliche Umsetzung der Maßnahmen auf Frühjahr 2018 verschoben und die Ausschreibung bereits im Herbst 2017 durchgeführt. Leider konnte trotz des ausreichenden Vorlaufes auch diese Ausschreibung kein wirtschaftlich vertretbares Ergebnis erzielen und musste erneut aufgehoben werden.

Um die erforderlichen Erneuerungsmaßnahmen dennoch in 2018 durchführen zu können werden die Vergabeabschnitte neu konzeptioniert und die Bauzeit angepasst. Anschließend werden interessierte Bieter im Rahmen einer beschränkten Ausschreibung zur Abgabe eines Angebotes eingeladen.

Die Maßnahmen in der Schellingstraße werden darüber hinaus noch mit den geplanten Maßnahmen des EB 77 abgestimmt.

Zur Umsetzung dieser Maßnahmen sind die ursprünglich für 2017 bereitgestellten Mittel in das Haushaltsjahr 2018 zu übertragen. Die Verwaltung wird die Mittelübertragung entsprechend beantragen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

Bauaufsichtsamt - Bauvoranfrage negativ

TOP 7.1

63/193/2017

**Errichtung eines zweiten Wohnhauses;
Röntgenstraße 30; Fl.-Nr. 925;
Az.: 2017-995-VO**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen ruft das Bauvorhaben hervor?)

Bebauungsplan: Kein Bebauungsplan, Innenbereich, Beurteilung nach § 34 BauGB

Gebietscharakter: Allgemeines Wohngebiet (WA)

Ortsbesichtigung ja

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Es liegt eine Bauvoranfrage für die Bebauung mit einem zweiten Gebäude auf dem Grundstück Röntgenstraße 30 vor. Neben einem bestehenden Gebäude soll westlich ein neues freistehendes Gebäude mit Erdgeschoss und Dachgeschoss entstehen. Die Grundstückgröße ist 792 m². Diese Bebauung in zweiter Reihe fügt sich in die Eigenart der näheren Umgebung nicht ein. Bisher ist die städtebauliche Struktur durch eine einzeilige Bebauung entlang der Erschließungsstraße geprägt. Eine Bebauung in zweiter Reihe ist als Bezugsfall nicht vorhanden.

Durch die erstmalige rückwärtige Bebauung mit einem freistehenden Gebäude entstünde ein Bezugsfall mit negativer Vorbildwirkung für die Bebauungsstruktur an der Röntgenstraße. Die zu erwartenden Konflikte würden ein Bedürfnis nach Planung hervorrufen. Aus diesen Gründen kann das Vorhaben nicht befürwortet werden.

Für eine eventuell gewünschte Nachverdichtung in dieser Form müsste die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Einfamilienhausgebiet südlich der Tennenloher Straße diskutiert werden.

Eine formlose Anfrage von 2015, welche einen direkten Anbau einer Doppelhaushälfte an das vordere Gebäude vorsah, ist von der Verwaltung positiv beurteilt worden. Durch einen direkten Anbau würde ein Gesamtbaukörper entstehen, dessen Baukörper und Überschreitung der (faktischen) rückwärtigen Bebauungsgrenze städtebaulich als vertretbar beurteilt wurde. Durch eine derartige Bebauung würde keine zweite Baureihe eröffnet.

Dem Antragsteller wird empfohlen, diesen Lösungsansatz weiter zu verfolgen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Nachbarbeteiligung: nicht durchgeführt.

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Fuchs stellt den Antrag, diesen Tagesordnungspunkt lediglich als Einbringung zu behandeln und in die BWA-Sitzung am 06.02.2018 zu vertagen.

Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Abstimmung:

vertagt

TOP 8

66/225/2017

Instandsetzung Straßenbrücke Sylvaniastraße über MD-Kanal BW 1.11

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Durch die Instandsetzungsarbeiten und Vorbereitungsarbeiten an der Straßenbrücke über den MD-Kanal werden die Standsicherheit, die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit wieder hergestellt bzw. die baulichen Voraussetzungen dafür geschaffen.

Die Querschnittsaufteilung wird nicht geändert.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Bauwerk wird entsprechend den aus der Bauwerksprüfung bekannten individuellen Schäden saniert bzw. instandgesetzt. Hierbei handelt es sich vorwiegend um Betonabplatzungen, meist mit freiliegender Bewehrung und um Risse im Bereich Brückenuntersicht über den MD-Kanal sowie die erforderliche Anbringung einer Taubenvergrämungsanlage. Zudem werden die baulichen Voraussetzungen für eine notwendige Auswechslung der Lager geschaffen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die Leistungen werden gem. VOB öffentlich ausgeschrieben.

Die Ausschreibung und Vergabe der Maßnahme erfolgt im Winter 2017/2018, die Realisierung der Maßnahme ist im Frühjahr 2018 geplant.

Die bestehende Straßenbrücke Sylvaniastraße hat einen schlechten Bauwerkszustand, welcher exemplarisch in der beiliegenden Bilddokumentation dargestellt ist. Ursächlich hierfür sind u. a. die Betonabplatzungen an der Untersicht durch die Havarie eines Ausflugschiffes im Juni 2016. Des Weiteren sind erhebliche Verschmutzungen und Taubenkotablagerungen im offenen Hohlkasten der Brücke sowie schadhafte Gleitlager vorhanden.

Daher ist vorgesehen die vorhandenen Betonschäden an der Brückenuntersicht zu sanieren. Zudem wird eine Taubenvergrämungsanlage angebracht und für eine mittelfristig durchzuführende Lagerauswechslung der defekten Lager auf den Pfeilern die erforderlichen baulichen Vorarbeiten durchgeführt. Da bei dem Bau der Straßenbrücke im Jahr 1967 keine Maßnahmen zur Auswechslung der Lager mit berücksichtigt wurden, ist vorgesehen für den mittelfristigen Austausch der Lager die vorhandenen beiden Gründungen der Pfeiler jeweils über die Wasserlinie des MD-Kanals zu erhöhen, so dass im Nachgang mit Stellung eines Arbeitsgerüsts die Lager ausgetauscht werden können. Eine zeitliche Trennung ist erforderlich, da Materialbedingt der Beton der Gründungserhöhung mindestens 4 Wochen aushärten muss, bevor eine vollständige Belastung der Gründung vorgenommen werden kann. Da die Pfeiler sich in den Böschungen des MD-Kanals befinden müssen hierbei Auflagen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nürnberg berücksichtigt werden.

Zusätzlich wird die Oberflächenentwässerung der Brücke neu gefasst und seitlich abgeleitet. Diese Maßnahme wird durch das Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Nürnberg finanziert. Die Kosten belaufen sich auf ca. 36.000,00 € brutto.

Die Sanierung der Havarie Schäden werden durch den Verursacher getragen. Diese Kosten belaufen sich auf ca. 9.500,00 €.

Durch die Umsetzung der Sanierungsmaßnahme werden die Standsicherheit, die Verkehrssicherheit und die Dauerhaftigkeit wieder hergestellt.

Für die bauliche Umsetzung wird eine halbseitige Sperrung der Straße eingerichtet. Der öffentliche Verkehr wird an der Baustelle vorbeigeleitet.

Die Verkehrssicherungsmaßnahmen für den Schiffsverkehr können deutlich reduziert werden, da die Maßnahmen während einer ohnehin vorhandenen Sperrung des Kanals durch das Wasser- und Schifffahrtsamt Nürnberg in der Zeit vom 10.04. – 30.04.2018 ausgeführt werden sollen.

Die geschätzten Kosten für die Sanierung des Bauwerkes und der Erhöhung der Gründung belaufen sich einschließlich der erforderlichen Verkehrssicherung und der erforderlichen Gutachten auf ca. 210.000,00 € (inkl. MwSt.)

4. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:	190.000,00 €	bei IPNr.: 541.803
Sachkosten:	€	bei Sachkonto:
Personalkosten (brutto):	€	bei Sachkonto:
Folgekosten	€	bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen	45.500,00 €	bei Sachkonto:

Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr. 541.803
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Bearbeitungsvermerk des Revisionsamtes

Die Entwurfsplanungsunterlagen mit ergänzender Kostenermittlung haben dem Revisionsamt gemäß Nr. 5.5.3 DA-Bau vorgelegen und wurden einer kurzen Durchsicht unterzogen. Bemerkungen waren

- nicht veranlasst
 veranlasst (siehe anhängenden Vermerk)

21.12.2017, gez. Deuerling

Datum, Unterschrift

Ergebnis/Beschluss:

Den Ausführungen im Sachbericht wird zugestimmt. Die Straßenbrücke im Zuge der Sylvaniastraße über den MD-Kanal soll wie im Sachbericht beschrieben saniert werden. Die für die Realisierung erforderlichen Haushaltsmittel stehen zur Verfügung.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 9

66/226/2017

**Bürgerversammlung Eltersdorf vom 05.10.2017
hier: Antrag Asphaltierung Bürgersteig Eltersdorfer Straße 9 - 9c**

Sachbericht:

In der BÜV Eltersdorf vom 05.10.2017 wurde laut Protokoll Pkt. 3 der Antrag zur Asphaltierung des Bürgersteiges im Bereich der Eltersdorfer Straße 9 - 9c einstimmig angenommen.

Hierzu ist mitzuteilen, dass der Zustand des genannten Gehwegabschnittes bereits aus den turnusmäßigen Straßen- und Wegekontrollen bekannt ist. Demnach besteht grundsätzlich Handlungsbedarf, jedoch ohne zwingende Notwendigkeit aus Gründen der Verkehrssicherheit. Der Weg ist gegenwärtig begehbar, da zumindest provisorische Befestigungsmaßnahmen zeitnah durchgeführt wurden. Zudem waren die personellen und finanziellen Ressourcen des Tiefbauamtes für gleichbedeutende, dringendere und in Synergie mit Leitungsverlegungen der Spartenräger verbundene Wegebelaugerenerungen in 2017 ausgeschöpft.

Die Berücksichtigung der Maßnahme im Arbeitsprogramm des laufenden Unterhaltes für das Jahr 2018 ist jedoch vorgesehen. Dies wurde gegenüber dem Ortsbeirat im September 2017 auch kommuniziert. In diesem Zusammenhang sollen auch aus logistischen Gründen noch weitere Wegeabschnitte im Ortsteil eine Instandsetzung erfahren.

Ergebnis/Beschluss:

Dem Bericht der Verwaltung wird zugestimmt.

Der Antrag aus der BÜV gilt hiermit im Sinne von Art. 18 Abs. 4 GO und Art. 23 GeschO als bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 12 gegen 0 Stimmen

TOP 10

Anfragen

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Egelseer-Thurek fragt an, ob es - speziell für Raucher - Möglichkeiten gäbe, Heizpilze oder Markisen an öffentlichen Gebäuden bzw. hauptsächlich an Lokalen anzubringen.

Herr Weber verweist hier auf die Zuständigkeit des Amtes für Umweltschutz und Energiefragen und bittet dieses um entsprechende Recherche und Information.

Bei den Markisen handelt es sich um bauliche Maßnahmen, die im Ensemble und bei Denkmälern genehmigungspflichtig sind. Ein Bauantrag wäre beim Bauaufsichtsamt einzureichen.

Sitzungsende

am 16.01.2018, 17:25 Uhr

Die Vorsitzende:

.....
Stadträtin
Dr. Marenbach

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne Liste-Fraktion:

Für die FDP-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft ödp/FWG: